



HESSISCHER LANDTAG

25. 03. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Matthias Büger (Freie Demokraten) vom 04.02.2021

**Sparmaßnahmen insbesondere am Fachbereich 03 der Philipps-Universität Marburg
und**

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Im November 2020 verfassten der wissenschaftliche Mittelbau des Fachbereichs 03 der Philipps-Universität Marburg und die sogenannte ReVerBi eine Stellungnahme zu beschlossenen Sparmaßnahmen. Hier wird darauf hingewiesen, dass der Kanzler der Universität im Oktober eine Haushaltssperre an den Fachbereich 03 verhängte, da die Studierendenzahlen kontinuierlich gesunken seien und sich damit eine Unterfinanzierung des Fachbereichs ergeben habe. Das Defizit im Fachbereich 03 der Universität Marburg liege bei ca. 11 Mio. €. Der wissenschaftliche Mittelbau des Fachbereichs 03 weist dabei darauf hin, dass nur bei einer Auslastung von 130 % der Fachbereich angemessen ausfinanziert sei.

Die vom Kanzler der Universität vorgesehenen Sparmaßnahmen beziehen sich auf (1) eine Stellensperre, nach der jeder auslaufende Vertrag für 12 Monate nicht nachbesetzt werden darf, und (2) eine Verkürzung der maximalen Laufzeit des Zweitvertrags wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von drei auf zwei Jahre.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Die interne Mittelverteilung und mögliche notwendige Sparmaßnahmen sind Teil der internen Finanzautonomie der Hochschulen. Mit dem neuen Hochschulpakt 2021 bis 2025 hat die Landesregierung finanzielle Planungssicherheit für die Hochschulen geschaffen, unter anderem durch ein verlässliches, jährlich um vier Prozent steigendes Sockelbudget. Die hiermit einhergehende Mittelsteigerung wird die Finanzsituation der Hochschulen kontinuierlich verbessern, so dass Stellensperren als finanzielle Steuerungsinstrumente zukünftig, so die Einschätzung der Landesregierung, seltener Anwendung werden finden müssen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hat die Landesregierung Kenntnis von den Problemen am Fachbereich 03 der Philipps-Universität und den Stellungnahmen des wissenschaftlichen Mittelbaus und der ReVerBi?

Frage 2. Wenn ja, inwiefern hat die Landesregierung mit dem Präsidium der Philipps-Universität Marburg die vorliegende Situation erörtert?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Ja, die Landesregierung hat die Philipps Universität Marburg (UMR) um Stellungnahme bezüglich der Situation im Fachbereich (FB) 03 gebeten.

Nach Auskunft der UMR übersteigen im Jahr 2020 die Personalausgaben des FB 03 das zugewiesene Personalbudget um knapp 1,1 Mio. €. Dieses Defizit ist im November 2020 von der Zentralen Universitätsverwaltung auf der Basis der Beschäftigungsverhältnisse des Fachbereichs prognostiziert worden. Das Defizit ist für das Jahr 2020 durch Restmittel des Fachbereichs gedeckt. Die Finanzsituation sei gleichwohl angespannt, da aufgrund der Vertragslaufzeiten auch für die Folgejahre mit Defiziten im Personalbereich zu rechnen sei, welche dann nicht mehr durch Restmittel des Fachbereichs ausgeglichen werden könnten.

Der Kanzler der UMR habe daher am 8. Oktober 2020 eine Haushaltssperre für den Fachbereich verhängt und Gespräche mit dem Dekanat des Fachbereichs aufgenommen, um mit ihm die entstandene Situation und das weitere Vorgehen zu besprechen. In der Folge sei ein vorläufiger Plan zur finanziellen Konsolidierung des Fachbereichs erarbeitet worden, so dass die Haushaltssperre am 28. November 2020 aufgehoben werden konnte.

Die Dauer von Arbeitsverträgen, die nach § 2 Abs. 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) befristet werden (wissenschaftliche Qualifikationsstellen), ist für die Promotionsphase gesetzlich im Regelfall auf höchstens sechs Jahre begrenzt. Für die Festlegung der Dauer von entsprechenden Arbeitsverträgen schreibt das WissZeitVG vor: „Die vereinbarte Befristungsdauer ist jeweils so zu bemessen, dass sie der angestrebten Qualifizierung angemessen ist.“ Es ist also nicht zulässig, generell die Höchstbefristungsdauer auszuschöpfen, vielmehr muss jeweils individuell geprüft werden, welche Befristungsdauer der angestrebten Qualifikation angemessen ist.

Nach Auskunft der UMR wird für entsprechende Beschäftigungsverhältnisse in der Regel bei einem Erstvertrag eine Befristungsdauer von drei Jahren festgelegt, da eine genauere Prognose oft nicht möglich sei. Beim Anschlussvertrag müsse die Person, die die Qualifikationsarbeit betreut, eine begründete Prognose über die voraussichtliche Dauer bis zum Abschluss der Qualifizierung dem Verlängerungsantrag beifügen. Diese begründete Prognose werde in der Regel für die Dauer des Anschlussvertrags zu Grunde gelegt.

Wie sich herausgestellt habe, wurde im Fachbereich 03 – anders als in anderen Fachbereichen – bisher regelmäßig prognostiziert, dass voraussichtlich weitere drei Jahre bis zum Abschluss der Qualifikation benötigt werden. Das Dekanat des FB 03 sowie das Präsidium halten nach eigener Auskunft diese generelle Prognose nicht für sachgerecht. Vielmehr sei – wie durch das WissZeitVG vorgeschrieben – jeweils eine individuelle, differenzierte Prognose erforderlich. Zudem sei darauf zu achten, dass gemäß § 65 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) ein Drittel der Arbeitszeit der Beschäftigten für die eigenständige wissenschaftliche Arbeit zur Verfügung stehen muss.

Das Präsidium halte die im Fachbereich derzeit diskutierte regelmäßige zweijährige Verlängerung von Qualifikationsverträgen nicht für eine sachgerechte Vorgehensweise. Dieser Auffassung, schließt sich die Landesregierung unter Verweis auf oben zitierten Regelungen des WissZeitVG an. Die Landesregierung unterstreicht ihrerseits die Notwendigkeit individueller Prognosen, in die ggf. auch pandemiebedingte Belastungen oder Verzögerungen einfließen können – auch vor dem Hintergrund der Überlegungen zum Kodex für gute Arbeit.

Frage 3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die beiden oben genannten Maßnahmen sinnvolle und erfolgsversprechende Sparmaßnahmen sind?

Begrenzte Stellensperren sind eine an Hochschulen und in Bereichen der öffentlichen Verwaltung gelegentlich praktizierte Form, um notwendige Einsparungen umzusetzen. Die Philipps-Universität Marburg hat sich zu dieser Maßnahme im Zuge ihrer internen Finanzautonomie entschlossen. Die Landesregierung hat gegenwärtig keinen Grund, an einer überlegten und der Situation adäquaten Entscheidung der Universitätsleitung zu zweifeln.

Frage 4. Welche Systematik liegt nach Ansicht der Landesregierung dem Problem zugrunde, dass nur durch eine Überlastung von 130 % eine Ausfinanzierung des Fachbereichs möglich ist?

Nach Auskunft der Philipps-Universität Marburg erfolgen die Mittelzuweisungen des Präsidiums an die Fachbereiche auf der Grundlage eines indikatorengestützten Budgetierungsmodells, das die universitären Gremien vor der endgültigen Verabschiedung zustimmend zur Kenntnis genommen haben. Dieses interne Mittelverteilungsmodell sehe vor, dass die Zuweisung der Personalbudgets an die Fachbereiche u. a. auch in Abhängigkeit von deren kapazitiver Auslastung erfolgt. Innerhalb dieses komplexen Verteilungsmechanismus müssen nach Auskunft der Universität Fächer mit hoher Nachfrage und Auslastung auf einen gewissen Teil der Ressourcen verzichten, um weniger stark ausgelastete Fächer bzw. Studiengänge zu erhalten, deren Weiterführung – im Interesse eines Erhalts der Fächervielfalt der Universität – in der Entwicklungsplanung der Universität verankert ist.

Dies führte nach Auskunft der Hochschule dazu, dass im Jahr 2020 erst bei einer Auslastung von ca. 130 % eine vollständige Ausfinanzierung des Stellenplans eines Fachbereichs möglich gewesen sei.

Frage 5. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um diesen Missstand zu beheben?

Mit dem neuen Hochschulpakt 2021-2025 stellt die Hessische Landesregierung für die Hochschulen des Landes mit rd. 11,2 Mrd. € so viele Mittel wie noch nie bereit. Im Rahmen des Hochschulpakts 2016-2020 stand den Hochschulen ein Volumen von rd. 9,2 Mrd. € zur Verfügung. Mit dem neuen Hochschulpakt wurde finanzielle Planungssicherheit für die Hochschulen für fünf Jahre bis ins Jahr 2025 geschaffen. Dazu wurde ein verlässlicher Sockel zur Finanzierung der Hochschulen gebildet, der jedes Jahr um vier Prozent wächst. Dieser Zuwachs geht deutlich über

Tarif- und Kostensteigerungen hinaus und gibt den Hochschulen damit den Spielraum, die vereinbarten Ziele zu erreichen, bessere Lehre, mehr Chancengerechtigkeit, bessere Betreuungsrelationen, gute Beschäftigungsverhältnisse und mehr Nachhaltigkeit. Durch den aktuellen Hessischen Hochschulpakt 2021-2025 wird sich die Finanzsituation aller hessischen Hochschulen schrittweise verbessern.

- Frage 6. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, dass in den letzten Jahren auch an anderen Hochschulen folgende Sparmaßnahmen eingesetzt wurden:
- a) Stellensperren? (Bitte aufschlüsseln nach Hochschulen und Fachbereiche)
 - b) die Verkürzung der maximalen Laufzeit des Zweitvertrags wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter? (Bitte aufschlüsseln nach Hochschulen und Fachbereiche)

Zu Frage 6 a: An der UMR wurde Stellensperren in den Fachbereichen Wirtschaftswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Evangelische Theologie, Geschichte und Kulturwissenschaften, Germanistik und Kunstwissenschaften, Fremdsprachliche Philologien, Mathematik und Informatik, Physik, Chemie, Biologie, Geographie, Medizin und Erziehungswissenschaften eingesetzt.

An der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) wurden Stellensperren in den Fachbereichen Rechtswissenschaft; Sozial- und Kulturwissenschaften; Geschichts- und Kulturwissenschaften; Sprache, Literatur, Kultur; Psychologie und Sportwissenschaften; Mathematik und Informatik, Physik, Geographie; Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement; Veterinärmedizin eingesetzt.

Zu Frage 6 b: An der JLU gilt als angemessene Befristungsdauer für die angestrebte Promotion ein Vertragsabschluss zunächst für drei Jahre, mit der Möglichkeit einer regelmäßigen Verlängerung um zwei Jahre. Verlängerungen bis zu einem weiteren Jahr sind möglich, wenn äußere Umstände eine Verlängerung notwendig machen und wenn das Qualifizierungsziel in diesem Zeitraum erreicht werden kann.

An der Universität Kassel werden Landesstellen mit dem Ziel der Promotion mit einer Dauer von bis zu drei plus zwei Jahren ausgeschrieben und besetzt. Abweichungen von dieser Vertragslaufzeit (drei plus zwei Jahre) als Sparmaßnahme erfolgen nicht.

- Frage 7. Wurden die unter sechstens genannten Entscheidungen mit den jeweiligen Fachschaftsräten und den Vertretungen des wissenschaftlichen Mittelbaus abgestimmt?

Die o.g. Universitäten weisen darauf hin, dass für diese Entscheidungen gemäß § 45 Abs. 1 HHG das Dekanat des Fachbereichs zuständig ist.

- Frage 8. Was hat die Landesregierung jeweils unternommen, um mit denen unter sechstens genannten Situationen umzugehen?

Auf die Antwort zur Frage 5 wird verwiesen.

Wiesbaden, 19. März 2021

Angela Dorn